

S a t z u n g
der Gemeinde Rohlstorf, Kreis Segeberg
über den Bebauungsplan Nr. 1 "Ortsteil Quaal"
Teil B - Text

Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und der §§ 14 und 111 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) vom 9. Februar 1967 (GVBl. Schl.-B. S. 51) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BBauG wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Rohlstorf vom 21.11.1967 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 "Ortsteil Quaal", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) erlassen:

1. Zur Dacheindeckung sind nur Pfannen zu verwenden.
2. Als Material für die Umfassungswände der baulichen Anlagen sind Rotstein, Mauerwerk mit Putz oder beides in gemischter Weise zu verwenden. Die Verbindung mit Holzverkleidungen oder Werkstoffen ist möglich.
3. Auf jedem Einzelhausgrundstück ist die Möglichkeit zum Bau einer Garage vorzusehen.
Alle Garagen müssen sich in Form und Materialverwendung den Wohngebäuden anpassen.
4. Die Grundstücke sind zur Wohnstraße hin durch höchstens 1 m hohe Zäune oder lebende Hecken einzufriedigen. Betonpfähle sind ausgeschlossen. Zum Schutz der Jungpflanzen ist ein zusätzlicher gleich hoher Drahtzaun möglich.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung und Text, wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 23.9.68. Az.: *TV 814-873/04-13.58 (1)* erteilt.

Rohlstorf, den *22.9.68*
Gemeinde Rohlstorf



Der Bürgermeister

[Handwritten signature]